OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751339/2/MZ

Datum:
Linz, 5. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des J K, vertreten durch RA Dr. F D, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24.03.2021, GZ: BA-2/21-1/2, betreffend Entziehung des Reisepasses

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24.03.2021, GZ: BA-2/21-1/2, wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gem §§ 15 Abs 1 iVm 14 Abs 1 Z 3 lit f und Z 4 des Passgesetzes 1992 idgF der vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz am 25.09.2019 ausgestellte Reisepass mit der Nummer X entzogen. Zudem wurde dem Bf aufgetragen, den Reisepass unverzüglich bei der Behörde abzugeben. Einer allfälligen Beschwerde gegen den genannten Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Ihre Entscheidung begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf sei mit Urteil des LG Linz 39 Hv 84/20y, rechtskräftig seit 16.10.2020, für schuldig befunden
a) des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. und 6. Fall, Abs 4 Z 3 SMG
b) die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG
und hierfür nach dem Strafsatz des § 28a Abs 4 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden.

Das Verhalten des Bf stelle eine tatsächliche und gegenwärtige Gefahr dar, welche ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Ein Auslandsbezug zu den Straftaten sei zwar nicht feststellbar. Da der VwGH jedoch davon ausgehe, dass inländischer Drogenhandel meist mit Suchtgiftimporten aus dem Ausland einhergehe, stehe im Vordergrund, dass der Bf seinen Reisepass zu diesem Zweck missbrauchen könne. Ein Reisepass würde einen grenzüberschreitenden Handel mit Suchtgiften jedenfalls erleichtern. Die Passentziehung sei daher als vorbeugende Maßnahme dringend geboten.

II. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben. In seinem Beschwerdeschriftsatz bringt er – für das weitere Verfahren wesentlich – vor, bei der Verwirklichung der Drogendelikte habe es keinen Auslandsbezug und damit keinen Missbrauch des entzogenen Reisepasses gegeben. Zudem führt der Bf aus, zuletzt in Spanien versucht zu haben, sich eine berufliche Existenz aufzubauen, deren Weiterverfolgung er nach der Enthaftung nachgehen wolle.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die

Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da keine der Parteien eine solche beantragt hat und darüber hinaus auch nicht ersichtlich ist, dass die Durchführung einer solchen eine weitere Klärung des Sachverhaltes erwarten ließe.

c) Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Dem Bf, einem österreichischen Staatsbürger, wurde am 25.09.2019 von der belangten Behörde der Reisepass mit der Nummer X ausgestellt; dessen Gültigkeit beläuft sich bis zum 24.09.2024.

Mit Urteil des LG Linz vom 16.10.2020, 39 Hv 84/20y, wurde der Bf für schuldig befunden
a) des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. und 6. Fall, Abs 4 Z 3 SMG
b) die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG
und hierfür nach dem Strafsatz des § 28a Abs 4 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.
Der Bf habe in Linz und an anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift
A) in einer das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen großteils gewinnbringend, in untergeordneten Mengen auch unentgeltliche, überlassen, indem er
1) im Zeitraum April/Mai 2017 bis August 2019 von einer näher genannten Person in monatlichen Teilmengen von 300 Gramm bis 1.000 Gramm insgesamt Cannabiskraut zum Grammpreis von EUR 6,50,- bis EUR 7,70,- erworben und davon abzüglich seines Eigenkonsumes von ca. 1.825 Gramm insgesamt ca 23.175 Gramm Cannabiskraut an großteils unbekannte Abnehmer aus seinem Freundes- und Bekanntenkreis in Teilmengen zu 2, 5, 10 und 15 Gramm zum Grammpreis von EUR 8,- bis EUR 10,- verkauft bzw in äußerst untergeordnetem Ausmaß verschenkt habe
2) etwa Mitte November 2019 eine abgesondert verfolgte, näher genannte Person an eine andere näher genannte Person zum Zweck des Suchtmittelankaufs vermittelte.

B) ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und bis zum Eigenkonsum besessen habe, und zwar im Zeitraum ca 2001 bis August 2019 insgesamt unbekannte Mengen Cannabiskraut.

Dafür, dass der Bf das Suchtgift aus dem Ausland bezogen oder Suchtgift in das Ausland verbracht hat, können dem Akt keine Anhaltspunkte entnommen werden. Dies wird auch von der belangten Behörde in ihrer Bescheidbegründung nicht ins Treffen geführt. Zuletzt wohnte der Bf in C 55, C/Teneriffa und arbeitete dort als Tischler. Dorthin wanderte er etwa im August 2019 aus und beendete den Suchtgifthandel. Im November wurde der Bf von seinem ehemaligen Suchtgiftverkäufer kontaktiert, ob jemand von den Bekannten des Bf Bedarf an Suchtgift hätte, worauf der Bf Kontakt zu einer Person herstellte (siehe Urteil LG Linz).

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gesetzliche Grundlagen:

1. Passgesetz 1992 idF BGBl I 2020/169

„§ 14

(1) Die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses sind zu versagen, wenn

[.....]

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um

[.....]

f) entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, oder

4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Aufenthalt des Passwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet würde.

5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Passwerber könnte als Mitglied einer kriminellen Organisation oder kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 278 bis 278b StGB durch den Aufenthalt im Ausland die innere oder äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden.

[.....]

(3) Liegen den in Abs. 1 Z 3 lit. b bis f und Z 4 und 5 angeführten Tatsachen gerichtlich strafbare Handlungen zugrunde, ist bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen, wobei Haftzeiten und Zeiten einer Unterbringung nach den §§ 21 bis 23 StGB außer Betracht zu bleiben haben.

Passentziehung

§ 15

(1) Ein Reisepass dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

...

(5) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Passbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar und sind von der Behörde zu entwerten.

§ 22

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

2. Nach Art 4 Abs 3 der Richtlinie 2004/38/EG stellen die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt und verlängern diese Dokumente.

Artikel 4 Abs 4 dieser Richtlinie sieht vor, dass der Reisepass zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten muss. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.“

3.1. Gemäß § 15 Abs 1 PassG ist ein Reisepass dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass dem Bf im Jahr 2019 ein Reisepass mit Gültigkeit bis ins Jahr 2024 ausgestellt wurde, also die Gültigkeitsdauer nicht schon länger als fünf Jahre abgelaufen ist. Weiters ist anzuführen, dass § 15 PassG keine Dauer der Entziehung vorsieht, sondern den Entzug der Dokumente an das Vorliegen bestimmter Tatsachen knüpft. Im vorliegenden Fall können als solche Tatsachen die teils gravierenden strafrechtlichen Verfehlungen des Bf erkannt werden. Versagungsgründe bzw hier anwendbare Entziehungsgründe sind in § 14 PassG normiert.

3.2. Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (bspw VwGH 12.12.2012, 2011/18/0244) hat § 14 Abs 3 PassG 1992 infolge der dem Unionsrecht beizumessenden Vorrangwirkung unangewendet zu bleiben. Dabei hat sich der Verwaltungsgerichtshof sowohl auf die Rechtsprechung des EuGH (vgl EuGH 17.11.2011, C-340/10, Rs Gaydarov) als auch auf sein Erkenntnis vom 6.9.2012, 2009/18/0168, bezogen. Demnach stellt sich die Vorschrift des § 14 Abs 3 PassG 1992, mit der eine gesetzliche Vermutung des Bestehens einer

maßgeblichen Gefahr für eine im Vorhinein festgelegte Zeit angeordnet wird, ohne, dass eine Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles möglich ist, mit den unionsrechtlichen Vorgaben der RL 2004/38/EG, denen zufolge nicht schon für sich genommen der Umstand der strafrechtlichen Verurteilung die Einschränkung des aus dem Unionsrecht herrührenden Rechts auf Freizügigkeit zur Folge haben darf (Art 27 Abs 2), als nicht vereinbar dar.

Bei der Prüfung des in Rede stehenden Falles hat daher § 14 Abs 3 PassG außer Betracht zu bleiben.

3.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters in zahlreichen jüngeren Erkenntnissen (vgl etwa VwGH 20.02.2020, Ra 2020/22/0024) ausgeführt, dass gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und dem dazu ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17.11.2011, C-430/10, Rs Gaydarov, die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit einschränken dürfen.

Der EuGH legt in Randnummer 40 des genannten Urteils dar, aus Art 27 Abs 2 der Richtlinie 2004/38/EG und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes lasse sich entnehmen, dass eine das Recht auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nur gerechtfertigt sein könne, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahre.

3.4. Unzweifelhaft bezweckt die angefochtene Entscheidung, es dem Bf unmöglich zu machen, sich ins Ausland, also auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zu begeben und sich dort aufzuhalten. Somit hat diese Entscheidung aber auch zum Inhalt, dem Bf, einem österreichischen Staatsbürger, der sohin auch als Unionsbürger anzusehen ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit, sich in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat zu begeben, als auch das Recht, den Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, einzuschränken. Dies hat aber zur Folge, dass die diesbezüglich maßgeblichen Vorschriften der RL 2004/38/EG zu beachten sind (vgl RN 25 bis 27 des bereits genannten Urteils des EuGH C-430/10).

In diesem Zusammenhang hat der EuGH freilich auch darauf hingewiesen, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt besteht, sondern den im Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen werden darf. Nach Art 27 Abs 1 RL 2004/38/EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken dürfen (vgl RN 29 und 30 Urteil C-430/10). Der EuGH stellt aber auch klar, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder

Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (RN 33 Urteil C-430/10). Die Ausnahmen vom freien Personenverkehr, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, implizieren in diesem Rahmen, wie Art 27 Abs 2 RL 2004/38/EG zu entnehmen ist, insbesondere, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nur gerechtfertigt sind, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend ist, während vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht zulässig sind. Strafrechtliche Verurteilungen allein können eine die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nicht ohne weiteres begründen (RN 34 Urteil C-430/10; vgl zum Ganzen auch VwGH 19.6.2012, 2009/18/0094).

3.5. Bei der Beurteilung, ob es zulässig ist, dem Bf das ihm unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, ist daher zu prüfen, ob vom Bf im Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der RL 2004/38/EG ausgeht, diese Annahme auch für die Zukunft gerechtfertigt und die Entziehung des Reisepasses verhältnismäßig ist. inwieweit vom Betroffenen immer noch eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG ausgeht (vgl VwGH 25.10.2017, Fe 2016/22/0001). Bloß allgemeine Aussagen hinsichtlich des Erfahrungswissens ohne das Anführen konkreter Tatsachen, auf welche die Annahme nach § 14 Abs 1 Z 3 lit f PaßG 1992 gestützt wird, werden diesen Anforderungen an die Zukunftsprognose nicht gerecht (vgl VwGH 6.9.2012, 2009/18/0159).

4.1. Sowohl im Verfahren als auch in der Beschwerde hat der Bf darauf hingewiesen, zu keiner Zeit seinen Reisepass missbräuchlich für den Drogenhandel verwendet zu haben. Auch die belangte Behörde gesteht einen mangelnden Auslandsbezug bei den Straftaten zu.

Die belangte Behörde hat sich im Rahmen der zu erstellenden Zukunftsprognose sohin auf allgemeine Aussagen hinsichtlich des Erfahrungswissens im Zusammenhang mit der bei Suchtgiftdelikten bestehenden großen Wiederholungsgefahr beschränkt. Feststellungen, die die Annahme rechtfertigten, der Bf wolle den Reisepass dazu benützen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen, wurden im Verfahren der belangten Behörde nicht angesprochen und sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Zutreffend hat die belangte Behörde zwar auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Bezug genommen, wonach die Begehung eines nach § 28 SMG zu ahndenden Suchtmitteldeliktes die Versagung eines Reisepasses rechtfertigen kann. So ist es bei der Prognoseerstellung im Sinn des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bei

Sachverhalten mit massivem Auslandsbezug nicht unbedingt erforderlich, dass bei der Begehung bisheriger Straftaten der der Entziehung unterliegende Reisepass oder Personalausweis bereits verwendet worden ist (vgl etwa VwGH 3.11.2010, 2007/18/0764). Wenn allerdings – wie im konkreten Fall – kein Auslandsbezug gegeben ist und auch sonst kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, dass die von einer Person gesetzten Suchtgiftdelikte in irgendeinem Zusammenhang mit der Verwendung ihres Reisepasses stehen, oder sie die Absicht gehabt hätte, den Reisepass zur Begehung von Suchtgiftdelikten zu gebrauchen, ist eine Passentziehung unzulässig (vgl etwa VwGH 17.2.2006, 2005/18/0486; 6.9.2012, 2009/18/0168).

4.2. Im vorliegenden Fall hat sich die belangte Behörde damit begnügt, beim Bf die Gefahr der Wiederholung von solchen Taten, wie er sie bisher begangen hat, zu konstatieren. Ausgehend von den dazu getroffenen – aber sich fallbezogen im Hinblick auf die dargestellte Rechtslage insoweit als unzureichend erweisenden – Feststellungen reicht das nach dem Gesagten aber nicht hin, um eine Gefahr im Sinn des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG zu begründen. Vielmehr ist dem Urteil des LG Linz zu entnehmen, dass der Bf, welcher im Jahr 2019 nach Spanien auswanderte, seinen Suchtgifthandel einstellte. Der Bf wurde also nicht während seiner kriminellen Machenschaften von den Strafverfolgungsbehörden betreten, sondern erst nach Beendigung derselben festgenommen. Eine Wiederholungsgefahr scheint vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich Die von Spanien aus erfolgte Kontaktvermittlung zwischen dem ehemaligen Suchtgiftverkäufer und einem potentiellen Abnehmer wird vom erkennenden Gericht nicht verkannt, aber jedenfalls als untergeordnet eingestuft.

Da auch im Beschwerdeverfahren kein Sachverhalt zu Tage getreten ist, der eine derartige Gefahr darstellen würde, und auch kein sonstiger Versagungsgrund hervorgekommen ist, kann dem Bf sein Reisepass auch nicht entzogen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Ob konkret der Bf, der ohne Auslandsbezug im Inland Cannabis eingekauft und dieses im Nahbereich an Freunde und Bekannte weiter verkauft hat, ein Verhalten iSd § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG gesetzt hat, ist nicht verallgemeinerungsfähig und stellt daher keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung dar. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer